

23.06.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023**Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

A

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 21 Satz 2 TierSchNutztV)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Absatz 4 und § 24 Absatz 2 und 3 gelten nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen.“ “

Begründung:

In § 21 Satz 2 werden die Vorschriften benannt, die nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen gelten sollen. § 24 Absatz 2 enthält Vorschriften zur Mindestlänge der Bucht bei der Haltung von Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung. Da die Vorschriften in § 24 Absatz 2 bei Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen nicht erforderlich sind, soll die Ausnahmeregelung in § 21 Satz 2 auch für § 24 Absatz 2 gelten.

...

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 3
und 6

2. Hauptempfehlung zu den Ziffern 3 und 6

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 22 Absatz 3a Satz 1 TierSchNutztV)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. im Falle der Haltung von Zuchtläufere und Mastschweinen mindestens eine Liegefläche gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 zur Verfügung stehen.“

Begründung:

Die Mindestanforderungen an die Liegefläche für Zuchtläufere und Mastschweine sind in § 29 Absatz 2 Satz 2 ausreichend geregelt. Aufgrund des Verweises aus dem künftigen Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in § 15 darf die Nummer 2 nicht entfallen.

Auch wenn in bereits bestehenden Außenklimaställen die vorzufindenden Flächen (0,45 bis 0,5 m²) regelmäßig diese Mindestanforderungen übererfüllen, werden die in der Tabelle vorgesehenen Werte für Liegefläche regelmäßig nicht erreicht. Für einen derart erhöhten Liegeflächenbedarf in Außenklimaställen gegenüber Halteungsverfahren, die unter § 29 Absatz 2 Satz 2 fallen, sind keine wissenschaftlichen Belege bekannt.

Zudem würde die in Anpassung an die Liegefläche notwendige Reduzierung der Tierzahl einerseits die Wirtschaftlichkeit bestehender Stallungen erheblich in Frage stellen und in auf lange Laufzeiten ausgelegte Finanzierungspläne eingreifen. Andererseits sind Vergrößerungen der Liegefläche in bestehenden Ställen nicht immer möglich.

Schließlich sollte abhängig von den Stalltypen und der örtlichen Gegebenheiten ausreichend Flexibilität erhalten bleiben, um z. B. im Verlauf des Wachstums eine Anpassung der Liegeflächengröße vornehmen zu können und so deren Sauberhaltung zu gewährleisten.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2,
Satz 2 TierSchNutztV)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist § 22 Absatz 3a wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. im Fall der Haltung von Zuchtläufere und Mastschweinen abweichend

von § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine Liegefläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 120	0,6
Über 120	0,9

“

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 muss in einem Stall, der so gestaltet ist, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, bei der Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein in der Haltungseinrichtung insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

“

Begründung:

Die vorgesehene Änderung dient dazu, Kohärenz zu den im Gesetzentwurf (BT Drs. 20/4822) in Verbindung mit der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (BT Drs. 20/6498) zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG) vorgesehenen Gewichtsklassen der Haltungsform „Frischlufstall“ herzustellen.

bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziffer 5

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 29a - neu - Überschrift TierSchNutzV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist die Überschrift zu § 29a wie folgt zu fassen:

„§ 29a

Besondere Anforderungen an die Haltung
von Zuchtläufern und Mastschweinen im Freien“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

setzt
Annahme
von
Ziffer 4
voraus

5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht § 29a TierSchNutzV)

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

,1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Besondere Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen im Freien“. ‘

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 2

6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 45 Absatz 9a TierSchNutzV)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist § 45 Absatz 9a wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter „und Satz 2“ sind zu streichen.

b) Die Wörter „Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats“ sind durch die Wörter „Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser

Verordnung sowie der Jahreszahl des achten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres“ zu ersetzen.

- c) Vor den Wörtern „gehalten werden“ sind die Wörter „und abweichend von § 22 Absatz 3a Satz 2 noch bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats]“ einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Übergangsfrist von 24 Monaten zur Anpassung bestehender Außenklimaställe an die erhöhten Liegeflächenanforderungen ist zu kurz bemessen.

Die zumeist notwendige Reduzierung der Tierzahl würde die Wirtschaftlichkeit bestehender Stallungen in Frage stellen und in auf lange Laufzeiten ausgelegte Finanzierungspläne eingreifen.

In den letzten Jahren zur Verbesserung des Tierwohls gebaute innovative Außenklimastallsysteme sind zur Absicherung der Finanzierung auf die geplanten Tierzahl angewiesen. Eine zwingende Verringerung der Tierzahl um 20 bis 30 Prozent durch die Erhöhung der Liegefläche wäre für diese Betriebe existenzbedrohend.

B

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

7. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass es den Haltern von Jungsauen und Sauen baurechtlich möglich sein muss, bei der Anpassung ihres Betriebes über die Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehende, dem Tierwohl dienende Haltungsbedingungen vorzusehen, sofern diese den Zielvorgaben des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dienen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) wurden wesentliche Neuregelungen für das Halten von Jungsauen und Sauen erlassen, die in der Regel umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich machen.

Auch wenn die Ausführungen im allgemeinen Begründungsteil zur Änderung des BauGB dies nahe legen, ist jedoch nicht zweifelsfrei klar, inwieweit im Zusammenwirken der Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit § 245a Absatz 5 BauGB in Verbindung mit dem neu aufzunehmenden § 245a Absatz 6 BauGB, der auf höherwertige Haltungsstandards abstellt, Halter von Jungsauen und Sauen, die schon jetzt ihre Betriebe auf höherwertige Tierschutzstandards umstellen wollen, die hierfür erforderliche Baugenehmigung erhalten. Diese Klarstellung ist auch wichtig, zumal ansonsten die Förderkultisse im Bundesförderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hinsichtlich der Förderung von investiven, baulichen Maßnahmen bei der Sauenhaltung ins Leere gehen würde.

- 8.* Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Regelungen in § 22 Absatz 3a nicht für Ställe mit Auslauf gelten, soweit diese Vorschriften darauf abstellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Er stellt dazu fest, dass anders als bei Außenklimaställen mit entsprechender Klimaführung im Stallgebäude bei einer Auslaufhaltung von einer Haltungsform mit einem überwiegend geschlossenen Warmstall mit angrenzendem Auslauf mit uneingeschränktem Zugang auszugehen ist.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Da bei einem Schweinestall mit Auslauf die Tiere die Möglichkeit haben, durch Austritt in den Auslauf aus einem Warmstall heraus Kontakt zum Außenklima aufzunehmen, kann es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen, inwieweit es hier Überschneidungen zu den Vorgaben des § 22 Absatz 3a gibt, die darauf abstellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Nicht zuletzt angesichts der konkreten Relevanz im Lichte des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes bedarf es hier einer entsprechenden Klarstellung.

* Setzt Zustimmung zur Verordnung voraus.